

Inhalt:

1. Auch für mitgliedschaftliche Arbeitspflichten gilt Arbeitsschutzrecht
2. Vereinsausschluss – Allgemeinklauseln sind ausreichend
3. Wann haben Mitglieder Anspruch auf eine Liste der Mitglieder-E-Mails?

1. Auch für mitgliedschaftliche Arbeitspflichten gilt Arbeitsschutzrecht

Auch wenn Arbeitsleistungen in Vereinen aufgrund einer mitgliedschaftlichen Verpflichtung erbracht werden, dürfen arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nicht umgangen werden.

Das entschied das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (Urteil vom 15.02.2023, 9 U 127/22) im Fall eines Vereins für Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal. Er vereinbarte und schüttete die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingezogenen Entgelte für die Kanalsteuerer an seine Mitglieder aus. Der Verein änderte seine Satzungsklausel zur Vergütung der Kanalsteuerer dahingehend, dass eine bestimmte Gehaltsgruppe eine Kürzung ihres Verdienstes um 30 Prozent hinnehmen musste. Dagegen klagte ein Mitglied und bekam Recht.

Der Verein umging bei der Satzungsänderung zwingende arbeitsrechtliche Vorschriften. Wäre das Mitglied aufgrund eines Arbeitsvertrags und nicht aufgrund der Vereinsmitgliedschaft tätig geworden, wäre es vor einer einseitigen sofortigen Gehaltskürzung geschützt gewesen. Der Verein hätte die Vergütung lediglich im Rahmen einer Änderungskündigung – mit gesetzlichen Mindestkündigungsfristen nach § 622 BGB – kürzen können.

2. Vereinsausschluss – Allgemeinklauseln sind ausreichend

Viele Satzungen enthalten sehr allgemeine Gründe für einen Vereinsausschluss, wie etwa „Verstöße Interessen des Vereins“ oder „vereinsschädigendes Verhalten“. Damit verstoßen sie nicht gegen den rechtlichen geforderten Bestimmtheitsgrundsatz, wenn die Klauseln auslegungsfähig sind.

Das zeigt ein Urteil des Amtsgericht (AG) Charlottenburg (vom 6.03.2023, 234 C 156/22).

Im behandelten Fall ging es um einen Wettbewerbsverband (Abmahnverein). Zum Vereinsausschluss enthielt seine Satzung folgende recht gängige Regelung: „Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied im erheblichen Umfang gegen die Interessen des Vereins verstößt.“

Auch für vereinsinterne Strafverfahren gilt der Grundsatz, dass Strafen nicht ohne hinreichend bestimmte Strafnormen verhängt werden dürfen (Bestimmtheitsgrundsatz).

Erforderlich ist deswegen eine Satzungsregelung zum Vereinsausschluss, die ausreicht, damit die Mitglieder einen eventuell drohenden Rechtsnachteil erkennen und entscheiden können, ob sie diesen hinnehmen beziehungsweise ob sie ihr Verhalten danach einrichten wollen. Das – so das AG – bedeutet aber nicht, dass die Satzung als Ausschlussgründe nicht auch unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln verwenden darf, solange sie hinreichend auslegungsfähig ist.

Der Begriff des „erheblichen Umfangs“ ist dabei für sich genommen bestimmt genug. Die Rechtsordnung – so das AG – arbeite vielfach mit dem Begriff der Erheblichkeit, insbesondere auch in Bezug auf etwaige Pflichtverletzungen und das hieraus resultierende Recht einer Vertragspartei, sich vom Vertrag zu lösen. Der Begriff setzt voraus, dass eine Beeinträchtigung von einigem Gewicht vorliegt, die einen Fortbestand des Vertragsverhältnisses für eine Seite unzumutbar erscheinen lassen.

Auch die „Interessen des Vereins“ sind nach Auffassung des Gerichts hinreichend bestimmbar. Sie ergeben sich zunächst aus den Satzungszwecken. Diese spezifischen Interessen werden durch die **allgemeinen schuldrechtlichen Pflichten** ergänzt. Danach sind die Vertragsparteien – hier Verein und Mitglied – zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet.

Mit solchen Generalklauseln sind sowohl der Bezugspunkt als auch die Schwelle möglicher Verfehlungen hinreichend deutlich festgeschrieben. Die Mitglieder können erkennen, dass sie die Interessen des Vereins nicht in einem Maße beeinträchtigen dürfen, das das Verhältnis zum Verein nachhaltig belastet, indem dessen Interessen stark beeinträchtigt werden.

Der Ausschluss darf außerdem nicht grob unbillig oder willkürlich sein. D.h. der Vereinsausschluss muss als Strafmaßnahme angemessen sein. Andernfalls müsste der Verein mildere Sanktionen wählen.

3. Wann haben Mitglieder Anspruch auf eine Liste der Mitglieder-E-Mails?

E-Mail-Kommunikation ist in den meisten Vereinen eine Selbstverständlichkeit. Dennoch darf der Verein die E-Mail-Adressen der Mitglieder nicht ohne weiteres herausgeben. Wann er das darf oder sogar muss, hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm geklärt (Urteil vom 26.04.2023, 8 U 94/22).

Wann eine Mitglied ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe solcher Listen hat, kann – so das OLG – nicht abstrakt-generell geklärt werden, sondern muss auf Grund der konkreten Umstände des einzelnen Falls beurteilt werden.

In jedem Fall besteht das Recht auf Herausgabe, wenn es darum geht, das erforderliche Stimmenquorum für ein Minderheitenbegehren zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erreichen.

Ein berechtigtes Interesse liegt nach Rechtsprechung des BGH außerdem darin, mit der Vielzahl von Mitgliedern, von denen regelmäßig nur ein kleiner Teil an der Mitgliederversammlung teilnimmt, in Kontakt zu treten, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren. Dabei müssen sich die Mitglieder nicht auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über eine Vereinszeitschrift oder ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verweisen lassen.

Das OLG hat darüber hinaus folgende Grundsätze aufgestellt:

- Die Zwischenschaltung eines Treuhänders, an den die Listen herausgegeben werden ist, nicht erforderlich. Das würde die Nutzung der E-Mail-Adressen erheblich erschweren.
- Im Einzelnen muss geprüft werden, ob wesentliche Interessen des Vereins oder der Mitglieder der Herausgabe der Mitgliederdaten entgegen stehen. Das Kostenargument spielt hier regelmäßig keine Rolle.
- Eine mögliche Belästigung der Mitglieder hat kein Gewicht. Das Mitgliedschaftsverhältnis begründet nämlich eine Sonderverbindung, für die die Grundsätze für eine belästigende Werbung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) nicht gelten.
- Aus der Satzung des Vereins dürfen sich keine Einschränkungen des mitgliedschaftlichen Informationsanspruchs ergeben. Es wäre aber ohnehin fraglich, ob solche Einschränkungen überhaupt zulässig sind. Das mitgliedschaftliche Informationsrecht darf nämlich nicht grundsätzlich eingeschränkt werden.
- Datenschutzrechtliche Bedenken gibt es regelmäßig nicht. Zulässig ist nach Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung „für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist“. Vereinsgründung und -beitritt begründen einen solchen Vertrag. Die Pflicht des Vereins, dem Mitglied eine Mitgliederliste mit Namen, Adressen und E-Mail-Adressen zu übermitteln, ergibt sich bereits

durch eine Interessenabwägung. Andernfalls könnte die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte nämlich nicht effektiv ausüben oder sie liefern sogar in Leere.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl